

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2026; Vorlage
Nr. 3957.6 (Laufnummer 18733)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Finanzierung der
Konzeption, der Umsetzung und des Betriebs eines
kantonalen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit
(KKC) sowie einer strategischen Partnerschaft mit der
Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich
und der Hochschule Luzern (HSLU) im Bereich
Cybersicherheit
(KRB Kompetenzzentrum und strategische Partnerschaft
Cybersicherheit)**

Vom 27. August 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantons-
verfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾),

¹⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???,???, Kantonsratsbeschluss betreffend Finanzierung der Konzeption, der Umsetzung und des Betriebs eines kantonalen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit (KKC) sowie einer strategischen Partnerschaft mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und der Hochschule Luzern (HSLU) im Bereich Cybersicherheit (KRB Kompetenzzentrum und strategische Partnerschaft Cybersicherheit), wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Cybersicherheit wird zulasten der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 10,58 Millionen Franken über fünf Jahre bewilligt.

² Über den Verpflichtungskredit können auch Personalstellen finanziert werden.

³ Der Kanton Zug fördert während fünf Jahren Projekte im Bereich Cybersicherheit mit maximal 14 Millionen Franken. Die Beiträge werden gestaffelt ausgerichtet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 2

¹ Der Kanton Zug beteiligt sich mit maximal 9,65 Millionen Franken über fünf Jahre an strategischen Partnerschaften im Bereich Cybersicherheit mit der ETH Zürich, der HSLU, Vereinen und weiteren Organisationen. Die Beiträge werden gestaffelt ausgerichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Vereine und weitere Organisationen nach Abs. 1 lassen ihre Buchführung mindestens bis ein Jahr nach Ausrichtung des letzten Kantonsbeitrags durch eine externe Revisionsstelle prüfen und erstatten dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge, die erreichten Ziele und Wirkungen.

³ Die ETH Zürich und die HSLU erstatten der Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrats jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge, die erreichten Ziele und Wirkungen.

§ 3

¹ Die Sicherheitsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Zug, 27. August 2026

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am